

Im Gedenken ...

... an unsere
Verstorbenen

Altheim: Robert Mühlbacher (83), Pens., Schilcherweg 5.



Anna Steiningger
Bad Leonfelden

Bad Leonfelden:
Anna Steiningger (92), Unterlaimbach 5.

Engerwitzdorf:
Leopoldine Scheuchenstuhl (86), Trefflinger Allee 8.

Freistadt: Johann Ringdorfer (83),

Altbauer, Walchshof 1.

Heiligenberg: Theresia Dieplinger (90), Altbäuerin v. Obermayr in Au 5.

Linz: Alfred Radschiner (83), Elektriker der EBG i. R., Paracelsusstr. 16;

Otto Müller (72), Pens. d. OKA, Karl-

Renner-Str. 8; Ing. Josef Anreiter (80), techn. Angestellter der VAI, Eisenwerkstr. 34; Margaretha Breitingner (88), Friseurmeisterin i. R., Bethlehemstr. 58, vorm. Gruberstr. 76; Alois Sigl (78), Pens., Sommerstr. 20a; Karl Vormaier (88), Pens., Glimpfingerstr. 10-12, vorm. Hugo-Wolf-Str. 42; Siegfried Pöttscher (68), Dreher i. R., Eichen-

dorfstr. 20; Helene Höblinger (86),

Hausfrau, Freistädter Str. 76; Karl Berndorfer (63),



Patient muss Helikoptereinsatz zahlen

Nach Rodelunfall in der Steiermark: Opfer blieb auf 84 Prozent Transportkosten sitzen Oberster Gerichtshof: Selbstbehalt bei Sport- und Tourismusaktivitäten ist in Ordnung

WIEN. Nach einem Rodelunfall in der Steiermark musste das Unfallopfer 4800 Euro für seinen Transport mit dem Notarztubschrauber ins Spital bezahlen. Weil die steirische Gebietskrankenkasse lediglich eine Pauschale von rund 895 Euro (rund sechs Prozent) ersetzte, reichte der verunglückte Mann bei Gericht eine Klage gegen die Krankenversicherung ein. Und verlor diese nun in letzter Instanz beim Obersten Gerichtshof (OGH).

Die 4800 Euro, die der Kläger zu bezahlen hatte, machten zirka 84 Prozent der gesamten Transportkosten aus. Der Mann argumentierte, dass bei medizinischer Notwendigkeit die Kasse aber alle Kosten tragen müsste. Doch diese Meinung findet keine Deckung im Gesetz. Das ASVG legt fest, dass „Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Tourismus nicht zu ersetzen sind“. Dass die steirische Gebietskrankenkasse dennoch 895 Euro für die Transportkosten dazuzahlte, war eine für den Patienten günstige Ausnahmeregel, die in der GKK-Satzung festgeschrieben



Bergeinsätze mit Hubschrauber können kostspielig sein.

Foto: ÖÖN

ist. Demnach erhält der Patient eine Pauschale zu den Flugkosten dazu, wenn der Flugtransport auch dann erforderlich gewesen wäre, hätte sich der Unfall im Tal ereignet. Ein Beispiel: Das Unfallopfer ist so schwer verletzt, dass es nur durch einen raschen Flugtransport ins Krankenhaus gerettet werden kann. Dann wird der Flugweg vom Berg ins Tal pauschal ersetzt. Sobald sich der Patient wieder im Tal befindet, leistet die Kasse den Krankentransport wieder zur Gänze.

Die Bedenken des Klägers, die Bestimmungen im ASVG könnten verfassungswidrig sein, verwarf der OGH: Dem Gesetzgeber stehe es frei, dort Leistungsgrenzen einzuführen, wo die Übernahme des individuellen Risikos durch die Versicherungsgemeinschaft nicht mehr vertretbar erscheine. Jedem müsse es zumutbar sein, für die ihm bekannten und kalkulierbaren privaten Risiken selbst Vorsorge zu treffen. „Diese Leistungsbestimmungen gelten in Oberösterreich genauso wie in der Steiermark“, sagt Gregor Smejkal, Sprecher der OÖGKK.

Acht Verletzte nach Kollision auf Welscher Autobahn